

Mindestangaben des Fahndungsdatenblattes

(Das Fahndungsdatenblatt ist mit der örtlichen Polizeidienststelle abzustimmen)

Name, Anschrift der Klinik

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit des Entwichenen

Rechtsgrundlage der Unterbringung

Einweisungsbeschluss vom und durch

Aufnahmedatum

Zuständige Staatsanwaltschaft mit Aktenzeichen

Einweisungsdelikt und bisherige Delinquenz

Angaben zur Gefährlichkeit (z. B. Risikoeinschätzung, Selbst- und/oder Fremdgefährdung, mögliche gefährdete Person/en)

Angaben zur Öffentlichkeitsfahndung

ggf. verhängte Freiheitsstrafe

Lichtbild

Angaben zu den Entweichungsumständen

Vermutliche Fluchtrichtung

Letzter Wohnsitz

Name und Adresse von Angehörigen oder Bezugspersonen

Personenbeschreibung: Größe, Gestalt, Haarfarbe, Gesichtsform, besondere Kennzeichen, Bekleidung

bereits veranlasste Maßnahmen

Name und Funktion des Ansprechpartners der Klinik mit Telefonnummer

B 17

402

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“ vom 27. März 2001**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein zwischen Bad König und Etzen-Gesäß gelegener Abschnitt der Mümlingau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, erneut zum Naturschutzgebiet „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 1 der Gemarkung Etzen-Gesäß sowie der Fluren 7 und 8 der Gemarkung Bad König, Stadt Bad König, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von ca. 42,66 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Auenbereich des Mümlingtales im Naturraum Sandsteinodenwald mit Gehölzbeständen, Grünlandflächen, insbesondere Feuchtwiesen, großflächigen Röhrichten, Seggenriedern und Fließgewässern für die dort vorkommenden Pflanzen, insbesondere Orchideen, und Tierarten, vor allem Vogelarten, Amphibien, Fische und Insekten, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung naturnaher Gehölze, die Offenhaltung und Weiterentwicklung der Grünlandflächen durch Nutzung und Extensivierung sowie die Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften der Gewässer.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch

wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten sowie außerhalb dieser Wege zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
17. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
7. die Ausübung der Angelfischerei am Westufer der Mümling und am südlichen Ufer des Kimbaches einschließlich Besatzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
8. a) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ganzjährig, auf Stockenten in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
b) die Bisambekämpfung;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;

11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehredient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
13. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bahnanlagen sowie zur Sicherung des Betriebes der Eisenbahn.

§ 5

Die Nutzung der bestehenden Freizeitgärten mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen bleibt bis spätestens 31. Dezember 2005 zulässig.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989 (StAnz. S. 1484), wird aufgehoben.

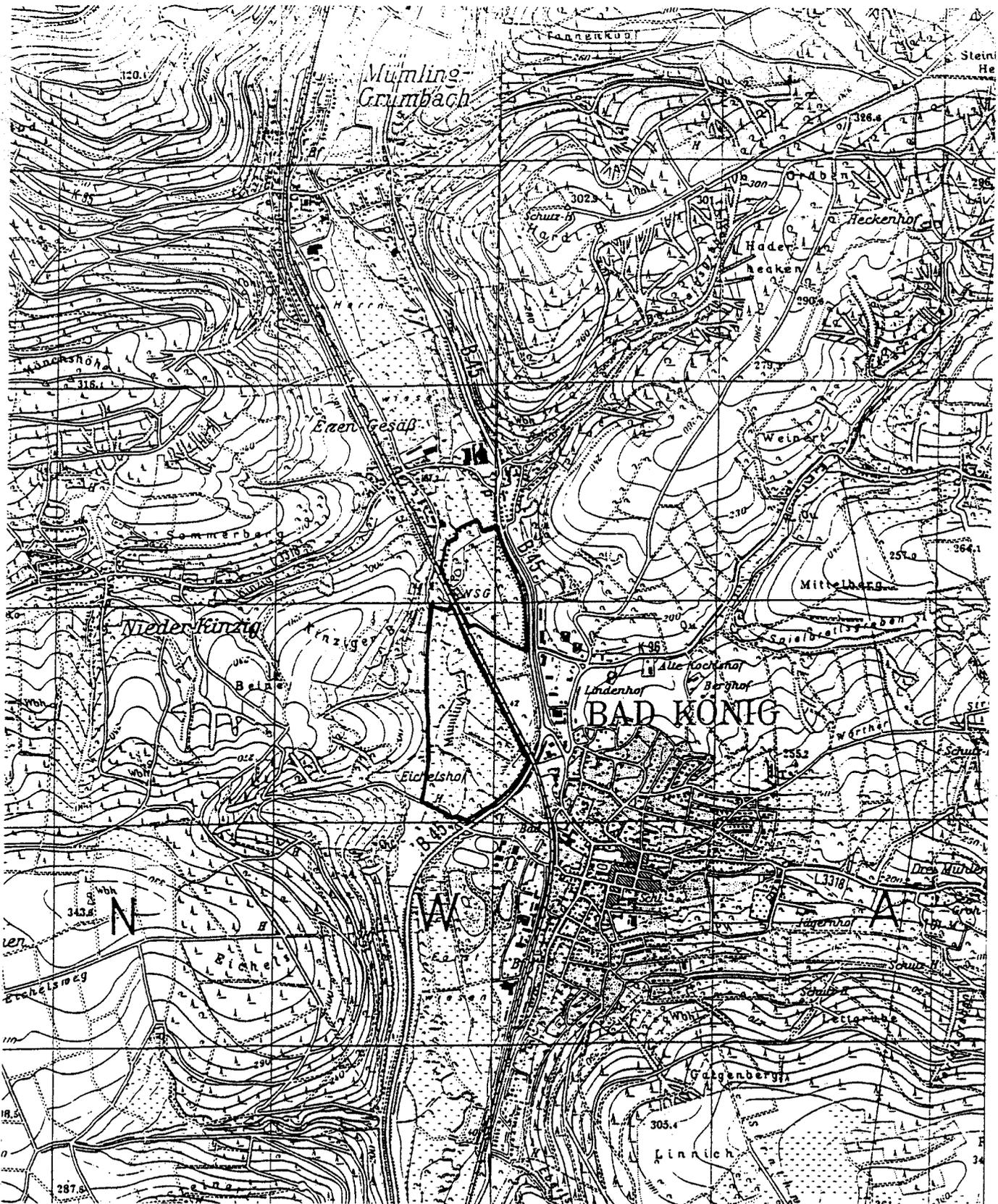
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. März 2001

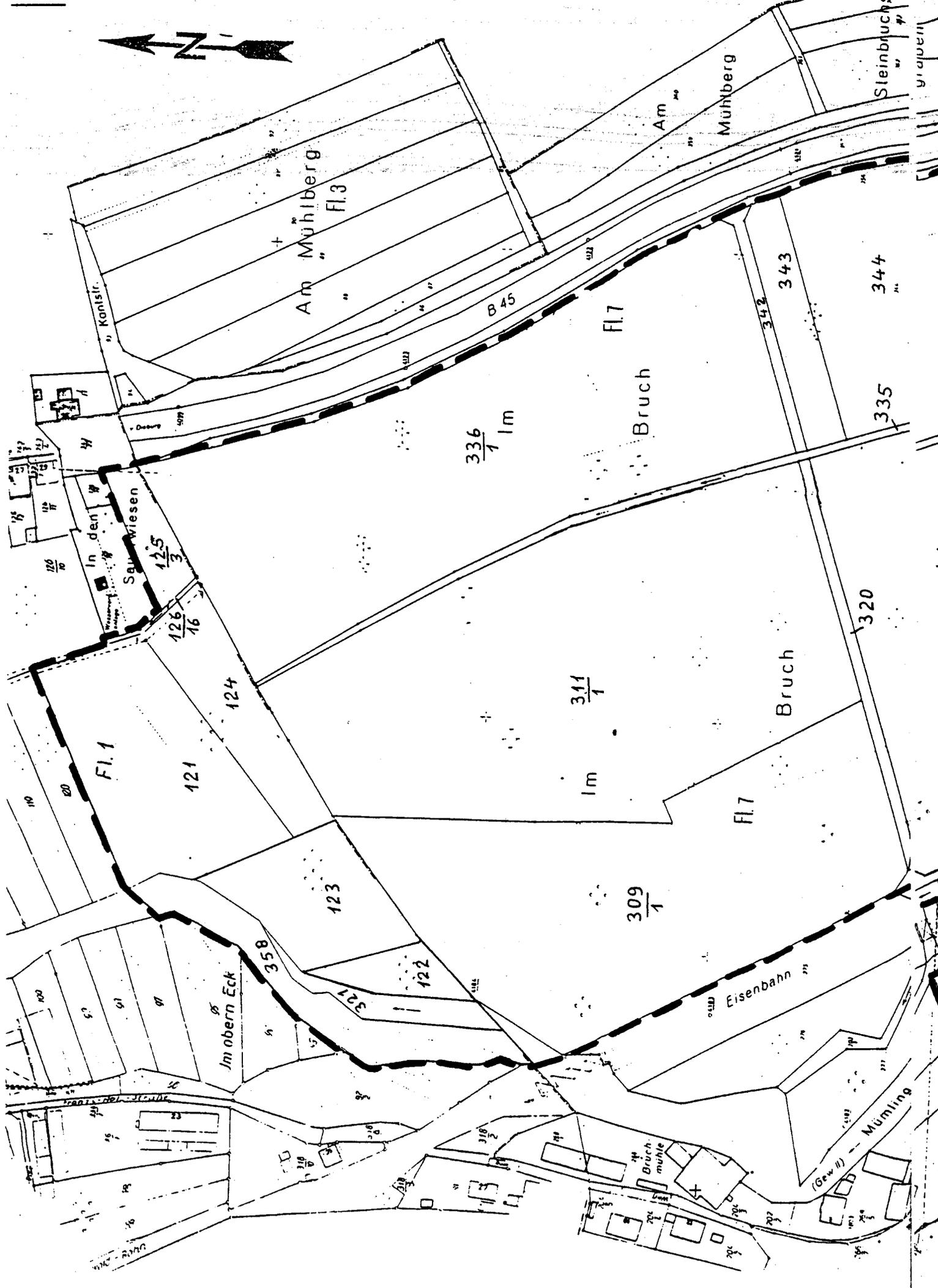
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

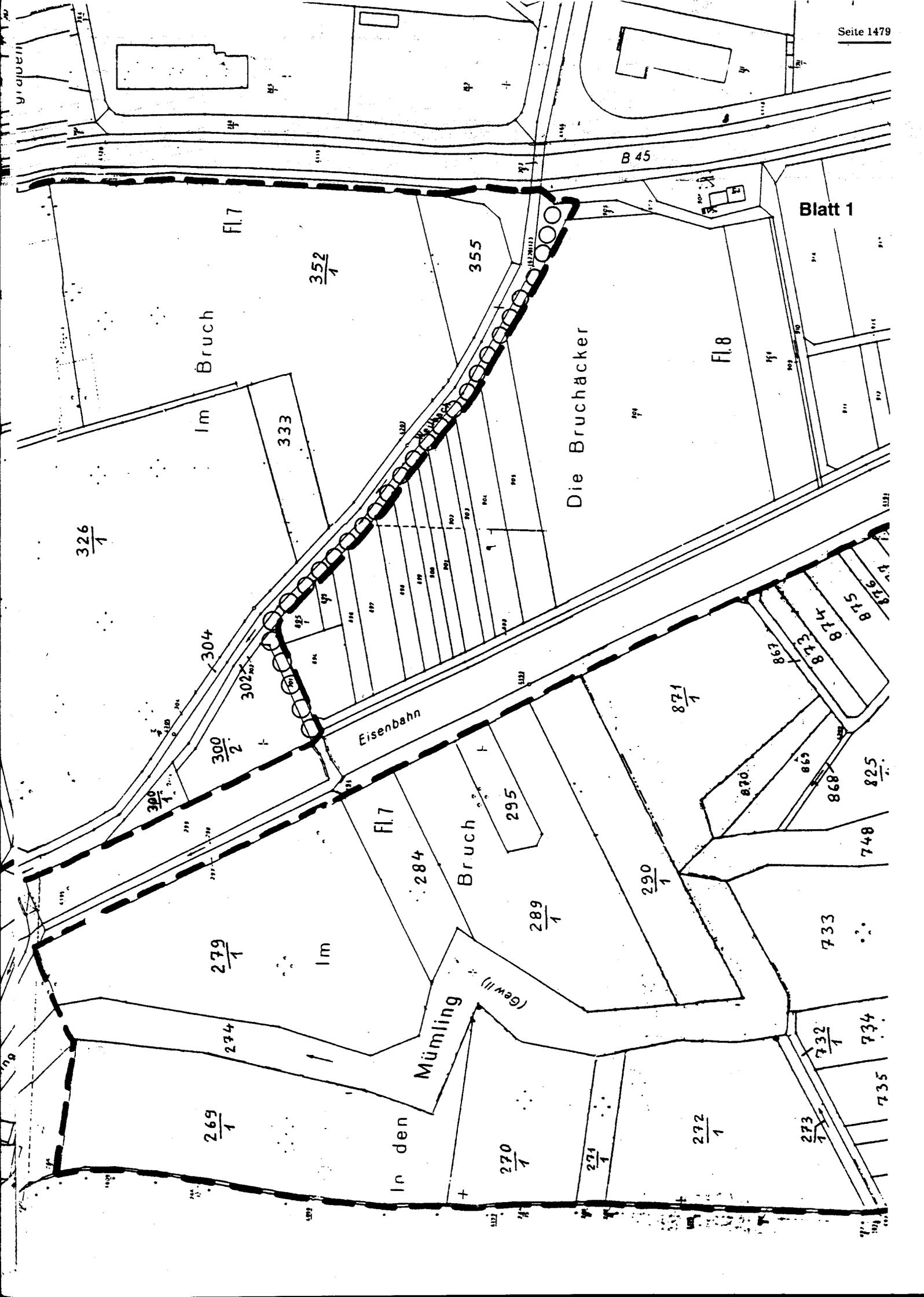
StAnz. 16/2001 S. 1475

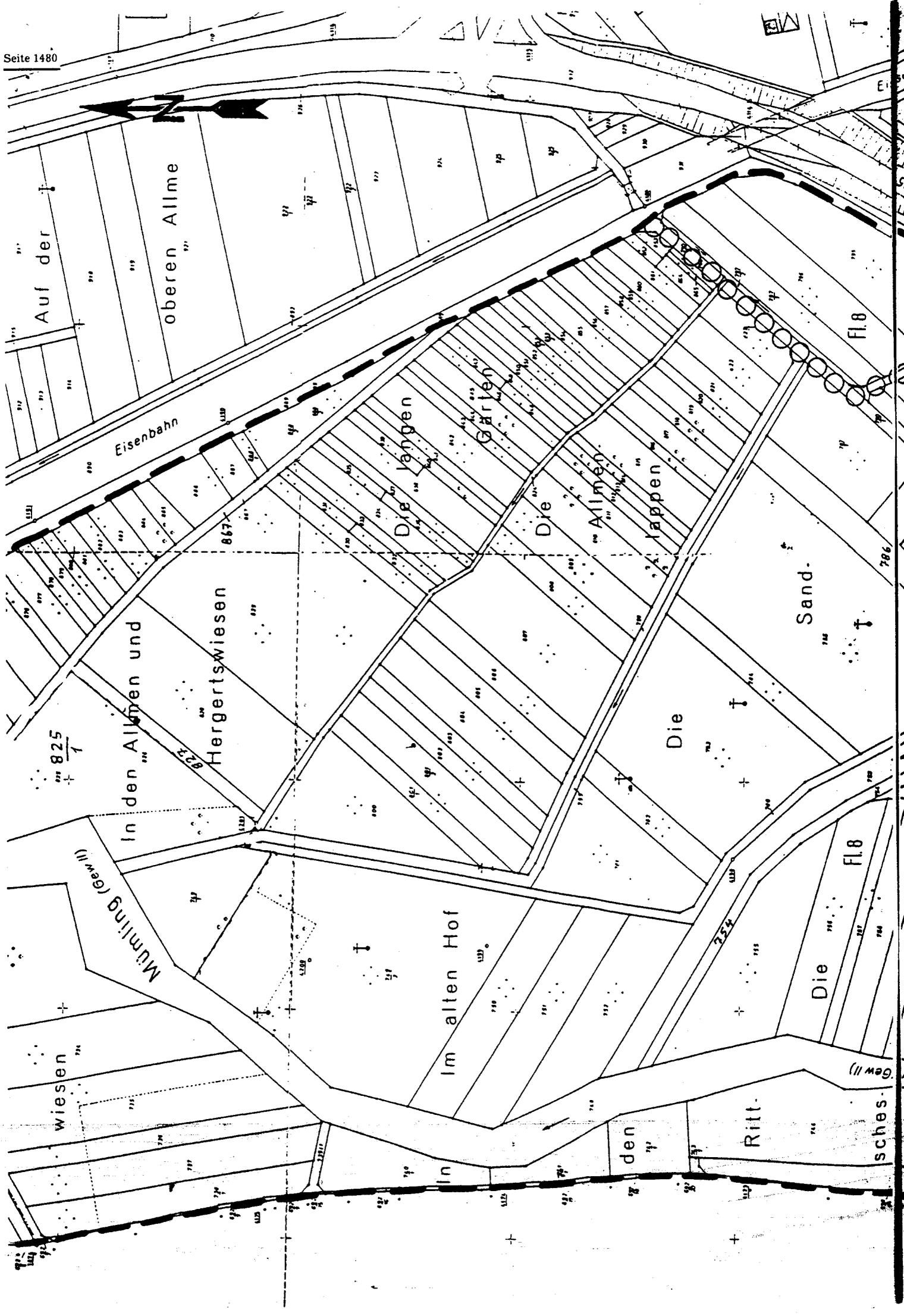


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 6219 und 6220, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“







Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“ vom 27. März 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 27. März 2001

gez. Die ke
Regierungspräsident



--- Grenze des Schutzgebietes

○ ○ ○ Fuß-, Rad- und Reitweg

Landkreis: Odenwaldkreis
Stadt: Bad König
Gemarkung: Bad König; Etzen-Gesäß
Flur: 7 und 8; 1

